

Liebe Leserinnen und Leser,  
wie wir bereits in der letzten Ausgabe mitgeteilt haben, suchen wir dringend Menschen, die sich im Vorstand von Anthropoi Selbsthilfe engagieren möchten. Leider haben sich bisher noch keine Kandidatinnen oder Kandidaten gemeldet, die sich das für sich vorstellen können. Ich möchte hier noch einmal ausdrücklich für eine solche Mitarbeit werben: Sie beinhaltet natürlich Arbeit – diese ist aber nicht nur ausgesprochen sinnhaft, sondern kann nach Absprache auch mit beruflichen Rahmenbedingungen gut in Einklang gebracht werden (der heutige Vorstand besteht zur Hälfte aus voll berufstätigen Menschen). Die offensichtliche Notwendigkeit, sich für die Belange der Menschen mit Assistenzbedarf und ihrer Angehörigen und rechtlichen Betreuer\*innen einzusetzen, kann nicht nur im Engagement vor Ort in den Lebens-Orten, Werkstätten und Schulen stattfinden, sondern

ist auch in größeren Zusammenhängen sehr notwendig. Die Zusammenarbeit mit anderen Menschen, innerhalb und außerhalb von Anthropoi Selbsthilfe, erweitert den Horizont jeder und jedes Beteiligten und stellt eine in hohem Maße sinnhafte Aufgabe dar. Deshalb überlegen Sie bitte, ob eine Mitarbeit für Sie nicht eine durchaus attraktive Möglichkeit sein kann.

Wie alle anderen Verbände des Sozialwesens bereiten uns zurzeit verschiedene Vorschläge und Forderungen von Vertretern der Träger der Eingliederungshilfe zur „Effizienzsteigerung“ große Sorge. Unter dieser Beschreibung, gegen die, nimmt man sie wörtlich, ja nichts einzuwenden ist, verbergen sich aber massive Leistungskürzungen, die deutliche Einschränkungen für Menschen mit Assistenzbedarf bedeuten würden. Sie lassen Tendenzen zum Versuch einer teilweisen Rückabwicklung des Bundesteilhabegesetzes erkennen, welche in krassem Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention stehen! In ihnen herrscht die Auffassung vor, dass die Teilhabe von Menschen mit Assistenzbedarf vor Allem als Kostenfaktor und nicht als gesetzlich zugesichertes Menschenrecht zu betrachten ist. Diese Entwicklung werden wir sehr genau verfolgen und uns weiterhin für eine Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einsetzen, die dem Sinn des Gesetzes entspricht und es nicht nur als Mittel der Kostendämpfung ansieht. Eine kurze Zusammenfassung dieses Themas mit vielen Hinweisen auf weitere, detailliertere Informationen finden Sie im Beitrag unserer sozialpolitischen Sprecherin Rechtsanwältin Sabine Westermann, die auch zu Aktionen gegen diese Vorschläge aufruft.

Zu Recht und Sozialpolitik: In ihren Beiträgen zu rechtlichen Fragen der Sozialpolitik behandelt Rechtsanwältin Sabine Westermann eine für Geschwister sehr interessante neue Rechtsprechung zur gleichzeitigen Ausübung einer rechtlichen Betreuung und einer Testamentsvollstreckung sowie Fragen der Pflegeversicherung im häuslichen Umfeld und Gebühren der amtlichen Dokumente von Menschen mit Assistenzbedarf.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich eine interessante Lektüre und trotz aller Widrigkeiten eine schöne Sommer- und Urlaubszeit.

*Ihr Volker Hauburger*

## INHALT

- 2 Herzliche Einladung zum  
Anthropoi Selbsthilfe Tag 2026
- 4 Rechtliche Betreuung und Testamentsvollstreckung:  
Keine automatische Interessenkollision bei  
Geschwistern
- 4 Gartenzaun als wohnumfeldverbessernde Maßnahme  
der Pflegeversicherung
- 5 Nachgefragt: Erlass oder Ermäßigung von Gebühren  
beim Personalausweis für Menschen mit  
Assistenzbedarf, die Grundsicherung nach dem  
SGB XII beziehen?
- 6 Geplante Leistungskürzungen in der  
Eingliederungshilfe – Was ist bisher eigentlich  
bekannt und was können wir tun?
- 8 Wir beraten Sie gerne!

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Anthropoi Selbsthilfe –  
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen  
Sozialwesen e.V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin  
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21  
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de

**Redaktion** Volker Hauburger, Rukiye Keskin (v. i. S. d. P.),  
Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch ·

**Auflage** 3200 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier  
mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich,  
Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin

**Spendenkonto** IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01  
BIC: BFSW DE33 XXX

PS: Da in diesem Jahr krankheitsbedingt keine mp-Schreibwerkstätten durchgeführt wurden und derzeit noch unklar ist, wie die Organisation im zweiten Halbjahr aussehen wird, liegt aktuell kein Material für das Miniposter vor.

# Was ist gute Arbeit?

**Selbstbestimmung, Rechte, Chancen**

**Herzliche Einladung zum**



**Anthropoi  
Selbsthilfe Tag**

**für Angehörige und Menschen mit Assistenzbedarf**

**(mit Mitgliederversammlung)**



**Samstag**

**19. September 2026**

**10 bis 16 Uhr**

**Albrecht-Strohschein-Schule, Oberursel  
bei Frankfurt am Main**

Liebe Angehörige,  
liebe Menschen mit Assistenzbedarf,  
liebe Mitarbeitende in den Einrichtungen,  
liebe Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe!

Wir laden Sie herzlich ein zum Anthropoi Selbsthilfe Tag 2026 zum Thema:  
“Was ist gute Arbeit? Selbstbestimmung, Rechte, Chancen”

Arbeit ist für viele Menschen ein wichtiger Teil des Lebens.  
Sie bedeutet Anerkennung und faire Chancen auf Teilhabe.

Gemeinsam wollen wir Fragen stellen, unsere Erfahrungen teilen und nach Ideen suchen.  
Was ist ein guter Arbeitsplatz? Wie kann gute Arbeit für Menschen mit Assistenzbedarf aussehen?

Am Ende der Veranstaltung findet die **Mitgliederversammlung 2026** mit Vorstandswahl von Anthropoi Selbsthilfe statt.

**Die Teilnahme kostet kein Geld.**

**Anmeldungen bitte an: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)**

**Wir freuen uns auf Sie!**

# Anthropoi Selbsthilfe-Tag – 19. September 2026

## Programm

|                   |                                                                                                                          |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 09.00 – 10.00 Uhr | Anmeldung bei Kaffee und Tee                                                                                             |
| 10.00 – 10.30 Uhr | Begrüßung<br>Kurze Vorstellung von Anthropoi Selbsthilfe<br>Vorstellung vom Programm und den Arbeits-Gruppen             |
| 10.00 – 11.15 Uhr | Gespräch über Arbeit: Meine Arbeitswelt!<br>Menschen mit Assistenzbedarf erzählen von ihrer Arbeit und ihren Erfahrungen |
| 11.15 – 11.30 Uhr | Kaffee-Pause                                                                                                             |
| 11.30 – 12.30 Uhr | Gruppen-Arbeit<br>Die Teilnehmenden bilden 5 Gruppen                                                                     |
| 12.30 – 13.30 Uhr | Mittagessen                                                                                                              |
| 13.30 – 14.00 Uhr | Weiterarbeit in den Gruppen<br>Die Gruppen bereiten ihre Präsentation vor                                                |
| 14.00 – 14.45 Uhr | Die Gruppen zeigen ihre Ergebnisse<br>Gemeinsamer Rückblick auf den Tag                                                  |
| 14.45 – 15.00 Uhr | Kaffee-Pause                                                                                                             |
| 15.00 – 16.00 Uhr | Mitgliederversammlung                                                                                                    |

## Veranstaltungs-Ort

### Albrecht-Strohschein-Schule

Marxstraße 22

61440 Oberursel (Taunus)

Die U-Bahn-Haltestelle der U 3 heißt Lahnstraße (ca. 4 Minuten Fußweg).

## So können Sie dabei sein

**Bitte melden Sie sich an bis zum 4. September 2026.**

Ihre Ansprechpartner sind Herr Alfred Leuthold und Rukiye Keskin:

- Anmeldung am Telefon: 030 / 80 10 85 18 (Mo-Do von 9:00 - 14:00 Uhr)
- Anmeldung mit einer E-Mail: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Mitglied, Angehörige,

Mensch mit Assistenzbedarf, Betreuer\*in oder Mitarbeitende sind.



Zur Veranstaltungs-Website.

# RECHTLICHE BETREUUNG UND TESTAMENTSFULLSTRECKUNG: KEINE AUTOMATISCHE INTERESSENKOLLISION BEI GESCHWISTERN



Im Rahmen eines Behindertentestaments muss eine Testamentsvollstreckung über den Vorerbanteil des Menschen mit Assistenzbedarf angeordnet werden. Hierbei können Probleme auftreten, wenn die Person, die die Testamentsvollstreckung übernimmt, gleichzeitig auch die rechtliche Betreuung innehat. Denn die rechtliche Betreuung muss auch die Testamentsvollstreckung kontrollieren, was zu einem Interessenkonflikt führen kann, wenn eine Person beide Aufgaben wahrnimmt. Allerdings ist das familiäre Umfeld des Menschen mit Assistenzbedarf häufig nicht so groß, dass unterschiedliche Personen als rechtliche Betreuer\*in und Testamentsvollstrecker\*in eingesetzt werden können.

Bisher wurde die Konstellation, in der ein Elternteil gleichzeitig rechtliche\*r Betreuer\*in und Testamentsvollstrecker\*in war, von den meisten Gerichten akzeptiert. Problematischer war es jedoch bei Geschwistern: Hier nahmen Gerichte wiederholt pauschal, ohne Betrachtung des konkreten Einzelfalls, einen Interessenkonflikt an, wenn ein Geschwisterteil zugleich rechtliche Betreuer\*in des Menschen mit Assistenzbedarf und Testamentsvollstrecker\*in über dessen Vorerbschaft war. In der Praxis stellte sich daher häufig das Problem, eine weitere Person aus dem Angehörigenkreis für die Testamentsvollstreckung oder die rechtliche Betreuung zu finden.

Hierzu stellte der Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss vom 25. 6. 2025, XII ZB 157/24) nun erfreulicherweise klar, dass allein die Doppelfunktion von Geschwistern

eines Menschen mit Assistenzbedarf als rechtliche Betreuung und Testamentsvollstreckung für sich genommen noch keine Notwendigkeit der Bestellung einer weiteren rechtlichen Betreuung auslöst.

Im konkreten Fall war die Schwester einer Frau mit Assistenzbedarf sowohl Testamentsvollstreckerin über deren Vorerbschaft als auch deren rechtliche Betreuerin. Das Betreuungsgericht hatte einen Ergänzungsbetreuer mit dem Aufgabenkreis u. a. „Wahrnehmung der Rechte der Betreuten gegenüber der Testamentsvollstreckerin“ angeordnet. Gegen diese Entscheidung legte die Schwester Beschwerde ein und zog bis vor den Bundesgerichtshof. Aus Sicht des BGH gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Schwester ihre Aufgaben als Testamentsvollstreckerin nicht ordnungsgemäß erfüllte. Eine Ergänzungsbetreuung sei erst dann anzuordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Pflichtverstöße der Person vorliegen, die zugleich rechtliche Betreuerin und Testamentsvollstreckerin ist.

Die Entscheidung ist zu begrüßen und ermöglicht es Geschwistern, notfalls neben der rechtlichen Betreuung auch die Testamentsvollstreckung wahrzunehmen – insbesondere dann, wenn der Kreis der in Betracht kommenden Angehörigen begrenzt ist. Sofern es allerdings konkrete Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt gibt, bleibt auch weiterhin eine geteilte Betreuung mit einem Ergänzungsbetreuer oder einer weiteren rechtlichen Betreuung erforderlich.

*RAin Sabine Westermann*

## GARTENZAUN ALS WOHNUMFELDVERBESSERENDE MASSNAHME DER PFLEGEVERSICHERUNG

Werden Pflegebedürftige zu Hause gepflegt, können die Pflegekassen finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert wird oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Die Zuschüsse betragen maximal 4180 EUR.

Was unter „wohnumfeldverbessernden Maßnahmen“ zu verstehen ist, wird vom Gesetz nicht näher konkretisiert. Regelmäßig denkt man hierbei an ein barrierefreies Bad,

Treppenlifte oder beispielsweise Rampen oder die Beseitigung von Stufen innerhalb der Wohnung.

In einem Fall vor dem Sozialgericht Freiburg (Gerichtsbescheid vom 11. 8. 2025, Az. S 9 P 2567/24) ging es hingegen um einen Gartenzaun für ein Kind mit Autismus. Das 2013 geborene Kind wohnt zusammen mit seinen Eltern und einem Geschwisterteil in einem Haus, das der Familie gehört. Außerhalb der Schulzeiten wird es überwiegend von der Mutter betreut. Es besteht Pflegegrad 4. Der Kläger ist aufgrund von Orientierungsproblemen, Verhaltensauffälligkeiten und Unruhe beeinträchtigt; seit einiger Zeit besteht zudem eine Weglauftendenz.

Die Familie beantragte daher im Oktober 2023 bei der Pflegeversicherung einen speziellen Gartenzaun, den der Kläger nicht überwinden kann, als Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes. Die Kosten beliefen sich auf circa 9700 EUR. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Kläger sich mithilfe des Gartenzauns frei und ohne ständige Aufsicht im Garten bewegen könne und die Eltern nicht dauerhaft befürchten müssten, dass er weglaufe und sich in Gefahr begeben.

Die Pflegekasse lehnte den Antrag ab, da es sich ihrer Ansicht nach nicht um eine pflegeerleichternde Maßnahme handle. Im Widerspruchsverfahren verwies die Pflegekasse zudem auf eine Stellungnahme des Medizinischen Dienstes, wonach unter wohnumfeldverbessernden Maßnahmen regelmäßig solche Maßnahmen zu verstehen seien, die der Barrierefreiheit dienen, um im Haushalt eine unmittelbare Entlastung und mehr Selbstständigkeit zu erreichen. Der Zaun sei vielmehr als reine Sicherungsmaßnahme einzuordnen.

Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das Sozialgericht vertrat die Auffassung, dass auch ein Gartenzaun als Maßnahme zur Verbesserung des Wohnumfeldes in Betracht kommen könne. Das Gericht wies zudem darauf hin, dass durch den speziellen Gartenzaun die häusli-

che Pflege des Klägers erheblich erleichtert werde, da er sich auch unbeaufsichtigt im Garten aufhalten könne. Dies stärke zugleich die Selbstständigkeit des Klägers, was gerade bei Jugendlichen von besonderer Bedeutung sei.

Da es sich um eine Ermessensleistung handelt (erkennbar am Gesetzeswort „kann“), konnte das Gericht die Pflegekasse zwar nicht unmittelbar verpflichten, einen Zuschuss für den geplanten Gartenzaun zu gewähren. Die Pflegekasse muss nun jedoch unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Sozialgerichts erneut über den Antrag entscheiden und dabei auch die konkrete Höhe des Zuschusses festlegen. Dabei hat sie zu berücksichtigen, dass auch ein spezieller Gartenzaun zur Verhinderung von Weglauftendenzen eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme darstellen kann.

Die Entscheidung ist zu begrüßen und kann für vergleichbare Fallgestaltungen herangezogen werden. Sie zeigt zudem, dass weit gefasste Rechtsnormen den Vorteil haben, vielfältige lebenspraktische Lösungen zu erfassen – wie hier den speziellen Gartenzaun.

*RAin Sabine Westermann*

## NACHGEFRAGT: ERLASS ODER ERMÄSSIGUNG VON GEBÜHREN BEIM PERSONALAUSWEIS FÜR MENSCHEN MIT ASSISTENZBEDARF, DIE GRUNDSICHERUNG NACH DEM SGB XII BEZIEHEN?



**Frage:** Ich bin rechtliche Betreuerin einer Frau mit Assistenzbedarf. Es wird nun ein neuer Personalausweis benötigt. Dafür fallen Kosten in Höhe von 46 EUR an. Die Frau mit Assistenzbedarf bezieht ausschließlich Leistungen

der Grundsicherung nach dem SGB XII. Gibt es eine Möglichkeit, dass die Kosten von einer öffentlichen Stelle übernommen werden?

**Antwort:** Eine Kostenübernahme durch das Sozialamt scheidet aus, weil die Kosten für einen Personalausweis bereits im Regelbedarf der Grundsicherung nach dem SGB XII berücksichtigt sind.

Als einzige Möglichkeit bietet sich § 1 Abs. 6 Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV) an. Hiernach kann die Gebühr von 46 EUR ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist. Eine Bedürftigkeit liegt jedoch nicht schon dann vor, wenn Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden, so das Gesetz.

D. h., es kann ein Erlass oder hilfsweise eine Ermäßigung der Gebühr für Personen bei dem Amt beantragt werden, das den Personalausweis ausstellt. Allerdings muss neben dem Bezug von Leistungen nach dem SGB XII noch nachgewiesen werden, dass weitere besondere Umstände vorliegen. Insbesondere müsste nachgewiesen werden, dass kein Guthaben auf dem Konto vorhanden ist. Des Weiteren hat die Behörde wegen der Formulierung „kann“ einen größeren Handlungsspielraum. Insgesamt dürfte es deswegen nach meiner Einschätzung sehr schwierig sein, hier einen Erlass oder eine Ermäßigung der Gebühr von 46 EUR zu bekommen.

**Hinweis:** Ähnlich verhält es sich beim Reisepass. Auch hier (derzeit 70 EUR für Personen über 24 Jahre) kann die Gebühr nach § 28 der Passverordnung (PassV) ermäßigt oder erlassen werden, wenn Bedürftigkeit vorliegt. Die Voraussetzungen und praktischen Hürden sind vergleichbar.

*RAin Sabine Westermann*

# GEPLANTE LEISTUNGSKÜRZUNGEN IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE – WAS IST BISHER EIGENTLICH BEKANNT UND WAS KÖNNEN WIR TUN?

In den letzten Wochen wurde in den Medien viel über drohende Leistungskürzungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Assistenzbedarf berichtet. Menschen mit Assistenzbedarf und ihre Angehörigen machen sich deswegen Sorgen, was auf sie zukommt. Die Lebenshilfe hat hierzu eine Petition initiiert, die sich erfreulicherweise großer Zustimmung erfreut.

Neu ist das Thema übrigens nicht. Bereits das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verfolgte das Ziel, die Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe, die seit den 1990er-Jahren beobachtet wurden, zu dämpfen. Tatsächlich sind die Kosten in der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren weiterhin gestiegen. Hintergrund dafür sind allerdings keine Ausweitungen der Leistungen der Eingliederungshilfe, sondern besonders Steigerungen der Lohnkosten, z. B. für Assistenzleistungen, bedingt durch die Inflation der vergangenen Jahre.

Bereits seit 2024 machten erste Positionspapiere des Deutschen Städte- und Landkreistags die Runde, in denen es um eine Kostenreduktion im Bereich der Eingliederungshilfe ging<sup>1</sup>. 2025 folgten weitere Papiere der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS).<sup>2</sup> Bundeskanzler Friedrich Merz kritisierte im Juni 2025 ebenfalls die Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe. Übrigens ist nicht nur die Eingliederungshilfe betroffen, sondern auch die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

Im Koalitionsvertrag von 2025 ist vorgesehen, dass die Eingliederungshilfe weiterentwickelt wird. Hierzu findet seit September 2025 ein sogenannter Dialogprozess unter Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales statt. Eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen findet dabei nicht direkt statt. Bisher gab es hierzu lediglich im Februar 2026 eine erste Information über den Stand der Beratungen im Rahmen einer Videokonferenz mit dem BMAS und den Bundesländern. Was konkret geplant ist, blieb allerdings weiterhin unklar. In einem weiteren Informationsgespräch beim BMAS am 27. 5. 2026 soll über das abschließende Ergebnis der Beratungen informiert werden. Inwiefern daraus im Sommer 2026 ein konkreter Gesetzesentwurf resultiert, ist aktuell noch unklar.

Zeitgleich findet offensichtlich ein ähnlicher Prozess im Bundeskanzleramt mit Bund, Ländern und Kommunen statt. Eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen findet auch hier nicht statt. Hierzu hat der Paritätische Gesamtverband am 16. 4. 2026 ein Papier mit dem Titel „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ veröffentlicht, das eine Liste mit möglichen Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe aus dem SGB IX, aber auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe enthält.<sup>3</sup>

Menschen mit Behinderungen, aber auch Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe, sind sehr

besorgt. Auch die Beauftragten des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen äußerten sich Ende April 2026 besorgt zu dem Papier.<sup>4</sup> Zur Rechtfertigung des Papiers wird wiederum argumentiert, dass es sich lediglich um eine Ideensammlung handele. Da das Papier auf eigene Initiative durch den Paritätischen Gesamtverband veröffentlicht wurde, sei natürlich auch eine begleitende Kommunikation der Verfasser\*innen nicht möglich gewesen.<sup>5</sup>

## Welche Punkte der Streichliste würden besonders Menschen mit Assistenzbedarf betreffen?

Wir haben uns das Papier „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ angeschaut und einige Punkte herausgenommen, die besonders Menschen mit Assistenzbedarf betreffen könnten. Die genannten Seitenzahlen beziehen sich jeweils auf die Nummerierung im Dokument.

*Vorschlag 1a: Gemeinsame Inanspruchnahme (Seite 45), Vorschlag 1c: Pooling bei Leistungen zur sozialen Teilhabe (S. 48), Vorschlag 3b: Wunsch- und Wahlrecht (S. 55)*

Hier wird eine gemeinsame Inanspruchnahme (Pooling) von Leistungen zur sozialen Teilhabe favorisiert. Leider ist es schon jetzt so, dass viele Menschen mit Assistenzbedarf Leistungen zur sozialen Teilhabe – also auch für Freizeitaktivitäten – nur gemeinsam mit anderen in Anspruch nehmen können. Besonders betroffen hiervon sind Menschen mit hohem Assistenzbedarf. Bereits jetzt wird bei der Beantragung von Assistenz für Einzelaktivitäten meist auf die Angebote der besonderen Wohnform verwiesen. Hier ist zu befürchten, dass sich diese Einschränkungen noch weiter verstärken werden.

*Vorschlag 1b: Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Seite 46), Vorschlag 1d Pooling bei Schulbegleitung (Seite 49)*

Hiernach sollen vorrangig die Schulen die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe an Bildung bereitstellen. Zusätzlich soll die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe an Bildung (sogenanntes Pooling) vorrangig in Betracht kommen, sofern darüber hinaus Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind. Es ist zu befürchten, dass dadurch die Inanspruchnahme einer individuellen Schulassistenz für Menschen mit Assistenzbedarf deutlich erschwert wird. Dies betrifft insbesondere Schüler\*innen, die beispielsweise aufgrund herausfordernden Verhaltens auf eine 1:1-Assistenz angewiesen sind. In der Folge droht ein partieller oder sogar vollständiger Ausschluss von der Beschulung.

Der Vorschlag wurde darüber hinaus bereits in den Referentenentwurf für das Erste Kinder- und Jugendhilfestrukturentwurfgesetz (1. KJHSRG) aufgenommen. Mit diesem Gesetz soll das SGB VIII inklusiv ausgestaltet werden; künftig sollen die Jugendämter für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen – einschließlich der Eingliederungshilfe – zuständig sein. Im Rahmen der Verbändeanhörung wurde der Vorschlag jedoch deutlich kritisiert.<sup>6</sup>

Dass es sich hierbei nicht nur um eine theoretische Befürchtung handelt, zeigt sich insbesondere im Land Berlin. Dort existiert bereits ein System, in dem Schulen vorrangig sogenannte Inklusionsassistenzen bereitstellen und zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe nur nachrangig gewährt werden. Die häufig unzureichende Versorgung mit Assistenz führt jedoch gerade bei Schüler\*innen mit herausforderndem Verhalten nicht selten dazu, dass lediglich eine partielle oder unter Umständen gar keine Beschulung stattfindet.<sup>7</sup>

*Vorschlag 11a: Personalkosten (Seite 70), Vorschlag 11b: Personalkosten (Seite 71)*

Es wird vorgeschlagen, dass Tarifsteigerungen mit den Kostenträgern abgestimmt werden müssen. Weiter wird vorgeschlagen, dass „Fachkraftquoten abgesenkt und andere Personalmixe eingeführt werden“. Bereits seit Jahren besteht ein erheblicher Fachkräftemangel im Bereich der Eingliederungshilfe. Angehörige berichten uns regelmäßig, dass z. B. bei Krankheitswellen Menschen mit Assistenzbedarf auf Bitte des Leistungserbringers „nach Hause“ geholt werden. Gleiches gilt für den Einsatz von Nichtfachkräften. Im Übrigen leiden gerade auch Freizeitangebote in besonderen Wohnformen unter dem Fachkräftemangel. Diese Vorschläge lassen befürchten, dass sich die personelle Situation noch weiter verschärfen wird.

*Vorschlag 16: Einrichtungsbudgets (Seite 80)*

Einrichtungsbudgets bedeuten eine Abkehr von der personenzentrierten Leistungserbringung. Es ist hier zu befürchten, dass besonders für Menschen in besonderen Wohnformen noch weniger auf personenzentrierte Leistungen abgestellt wird.

Es gibt allerdings auch sinnvolle Vorschläge, wie z. B. die Verlängerung der Überprüfungsintervalle von Gesamtplänen auf fünf Jahre sowie Vorschläge zur Vereinheitlichung der Bedarfsermittlung. Hier stellt sich natürlich die Frage, weshalb diese Vorschläge erst jetzt aufgegriffen werden. Auch sind viele Bescheide über Leistungen der Eingliederungshilfe bei Menschen mit Assistenzbedarf, bei denen keine wesentliche Änderung zu erwarten ist, weiterhin befristet, obwohl das Bundessozialgericht bereits 2021 eine Befristung solcher Bescheide grundsätzlich für rechtswidrig erklärt hat. Fraglich erscheint auch, inwiefern der geplante und grundsätzlich zu begrüßende Bürokratieabbau nicht gleichzeitig durch weitere Vorschläge zur verschärften Anrechnung von Einkommen

und Vermögen (Vorschläge 18a und 18b) wieder zu einer Bürokratiesteigerung führen wird.

## **Wie bringt sich Anthropol Selbsthilfe ein? Was können Sie tun?**

Klar ist, dass wir alleine wenig bewirken können. Deswegen beteiligen wir uns seit Jahren an der Arbeit des Deutschen Behindertenrats und pflegen über die sozialpolitische Interessenvertretung Kontakte zu anderen Verbänden. Bereits 2025 haben wir uns über den DBR an dem Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen beteiligt.<sup>8</sup>

Insgesamt ist die Beteiligung beziehungsweise Interessenvertretung allerdings dadurch erschwert, dass Menschen mit Behinderungen nicht direkt an den Beratungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe beteiligt sind. Dies gilt für alle Verbände und entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK. Wir werden uns aber weiterhin aktiv in den Prozess einbringen.

Nutzen auch Sie die Möglichkeit und sprechen Sie vor Ort Ihre Bundestagsabgeordneten an. Informationen und Materialien dazu finden Sie auf der Webseite des Paritätischen Gesamtverbandes „Sozialabbau stoppen! – Die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung ist unverzichtbar!“<sup>9</sup>.

Teilhabe ist für Menschen mit Assistenzbedarf nicht einfach nur „nice to have“, sondern ein Menschenrecht!

## *Anmerkungen*

1. Vgl. Deutscher Landkreistag, Vorschläge zur Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes, vom 7./8.5.2024 [tinyurl.com/22qe5e6g](https://tinyurl.com/22qe5e6g).
2. Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe, Positionspapier zur Bundestagswahl 2025 für die 21. Legislaturperiode aus Februar 2025 [tinyurl.com/24b9bjtx](https://tinyurl.com/24b9bjtx).
3. Das Papier mit einer Bewertung durch den Paritätischen Gesamtverband ist online abrufbar unter [tinyurl.com/226lkuw4](https://tinyurl.com/226lkuw4).
4. Vgl. Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen (KBB) positioniert sich zur Diskussion um Leistungskürzungen vom 26.4.2026, [tinyurl.com/2aj5k52m](https://tinyurl.com/2aj5k52m).
5. Vgl. Podcasts IGEL – Inklusion Ganz Einfach Leben, Verhindert die Politik echte Teilhabe? – Wilfried Oellers (CDU/CSU) im Gespräch vom 8.5.2026, [tinyurl.com/2bm2dtt9](https://tinyurl.com/2bm2dtt9).
6. Die Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf finden sich auf der Webseite des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) abrufbar unter: [tinyurl.com/22wlf7rb](https://tinyurl.com/22wlf7rb).
7. Vgl. dazu die Antwort der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auf eine Parlamentarische Anfrage aus Mai 2025 [tinyurl.com/2cws6yaq](https://tinyurl.com/2cws6yaq).
8. Das Papier „Gemeinsame Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ vom 13.11.2025 ist abrufbar unter [tinyurl.com/295r5sst](https://tinyurl.com/295r5sst).
9. Die Webseite „Sozialabbau stoppen!“ des Paritätischen Gesamtverbandes; [tinyurl.com/2ahjel5t](https://tinyurl.com/2ahjel5t).

# WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

## **Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe**

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin  
Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21  
E-Mail: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)  
Internet: [www.anthropoi-selbsthilfe.de](http://www.anthropoi-selbsthilfe.de)

## **In den Regionen**

Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

### **Baden-Württemberg**

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78  
Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

### **Bayern**

Birgit Stärkl, Tel. 089 . 930 36 26

### **Saarland, Rheinland-Pfalz**

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

### **Hessen**

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49  
Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

### **Nordrhein-Westfalen**

Sabine von der Recke, Tel. 02241 . 241 28 45

### **Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)**

Ilka Kloss, Tel. 0174 . 351 44 79

## **Freundeskreis Camphill**

Henrich Kisker, [henrichkisker@fk-camphill.de](mailto:henrichkisker@fk-camphill.de)

## **„Das offene Ohr“ – ein Telefongesprächs-Angebot**

Nicola Noack, Tel. 07043 . 26 01

## **Rechtsberatung**

Erstberatung exklusiv für Mitglieder von

Anthropoi Selbsthilfe

[anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/](http://anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/)

Anwält\*innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: [www.lebenshilfe.de/standorte](http://www.lebenshilfe.de/standorte). In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

## **Fachstellen für Gewaltprävention**

### **Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)**

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99

E-Mail: [fachstelle-sued@anthropoi.de](mailto:fachstelle-sued@anthropoi.de)

### **Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)**

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41

E-Mail: [fachstelle-mitte@anthropoi.de](mailto:fachstelle-mitte@anthropoi.de)

### **Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)**

06035 . 60 92 16

E-Mail: [fachstelle-nord@anthropoi.de](mailto:fachstelle-nord@anthropoi.de)

## SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01

BIC: BFSW DE33 XXX

(Sozialbank)